

**Postulat Zemp Thomas und Mit. über die öffentliche Ausschreibung diverser Personalversicherungen (Nr. 64).****Eröffnet: 11. September 2007 Finanzdepartement****Antrag Regierungsrat:** Erheblicherklärung**Begründung:**

Die Totalrevision des Unfallversicherungsgesetzes UVG, die am 1. Januar 1984 in Kraft trat, bot den öffentlichen Verwaltungen für die Wahl des Versicherers der Unfallversicherung ein Wahlrecht (Art. 75 des UVG): Kantone, Bezirke, Kreise, Gemeinden und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften konnten für die Versicherung ihres Personals, das nicht bereits obligatorisch bei der SUVA versichert war, innert einer vom Bundesrat festgesetzten Frist zwischen der SUVA und einem anderen Versicherer wählen. Dem Personal, bzw. deren Personalorganisationen, stand ein Mitspracherecht zu. Ein Teil der öffentlichen Verwaltungen entschied sich damals für die SUVA. Der andere Teil entschied sich für die Privatassekuranz.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Luzern sind für Berufs- und Nichtberufsunfälle zu einem Teil bei der SUVA, zu einem anderen Teil bei der Privatassekuranz versichert: die Kantonsangestellten (ohne Spitalpersonal) bei der SUVA, die Volksschullehrpersonen und das Spitalpersonal bei privaten Versicherungsanbietern.

Obwohl Art. 59 UVG festhält, dass das Versicherungsverhältnis bei der SUVA in der freiwilligen Versicherung durch Vereinbarung begründet wird, lehnte es die SUVA bisher ab, solche Vereinbarungen aufzulösen. Die SUVA machte geltend, die damalige Wahl sei endgültig gewesen.

Die ab 1. Januar 2008 verselbständigten Luzerner Kantonsspitäler LUKS und Luzerner Psychiatrie LUPS führen im Frühling/Sommer 2008 eine öffentliche Ausschreibung ihrer UVG-Verträge durch. Für die übrigen bestehenden Berufs- und Nichtberufsunfallverträge prüfen wir unseren Handlungsspielraum in Bezug auf den Versicherer und schreiben die Verträge wenn immer möglich und sinnvoll aus.

Luzern, 18. Dezember 2007